

Betreff: Volksbegehren I/2024
– Kundmachung Verbotzone

9611 Nötsch 222
Tel. 04256/2145
Fax 04256/2145-5
noetsch@ktn.gde.at

Empfänger:

Datum: 05.02.2024
Zahl: 024-5/2024
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: Monika Errath
e-mail: monika.errath@ktn.gde.at
Tel.-DW: 14

Kundmachung

Anlässlich der Volksbegehren I/2024 vom 11. bis einschließlich 18. März 2024 wird gemäß § 58 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, verlautbart:

In diesem Gebäude

**Marktgemeindeamt Nötsch im Gailtal, 1. Stock, Zimmer Nr. 10,
9611 Nötsch Nr. 222,**

befindet sich das Eintragungslokal.

Die dazugehörige **Verbotzone** umschließt **30 m im Umkreis**.

Für die Zeit des Eintragungsverfahrens ist innerhalb der Verbotzone (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich das Eintragungslokal befindet, ferner die o.a. Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- a) jede Art der Werbung für oder gegen das Volksbegehren, insbesondere durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen,
- b) ferner jede Ansammlung von Personen, sowie
- c) das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während des Eintragungszeitraumes von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

Die Verbote gelten in der Zeit vom 11. bis einschließlich 18. März 2024 (Eintragungszeitraum).

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

(Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger)



Angeschlagen am: 07.02.2024
Abgenommen am: 19.03.2024